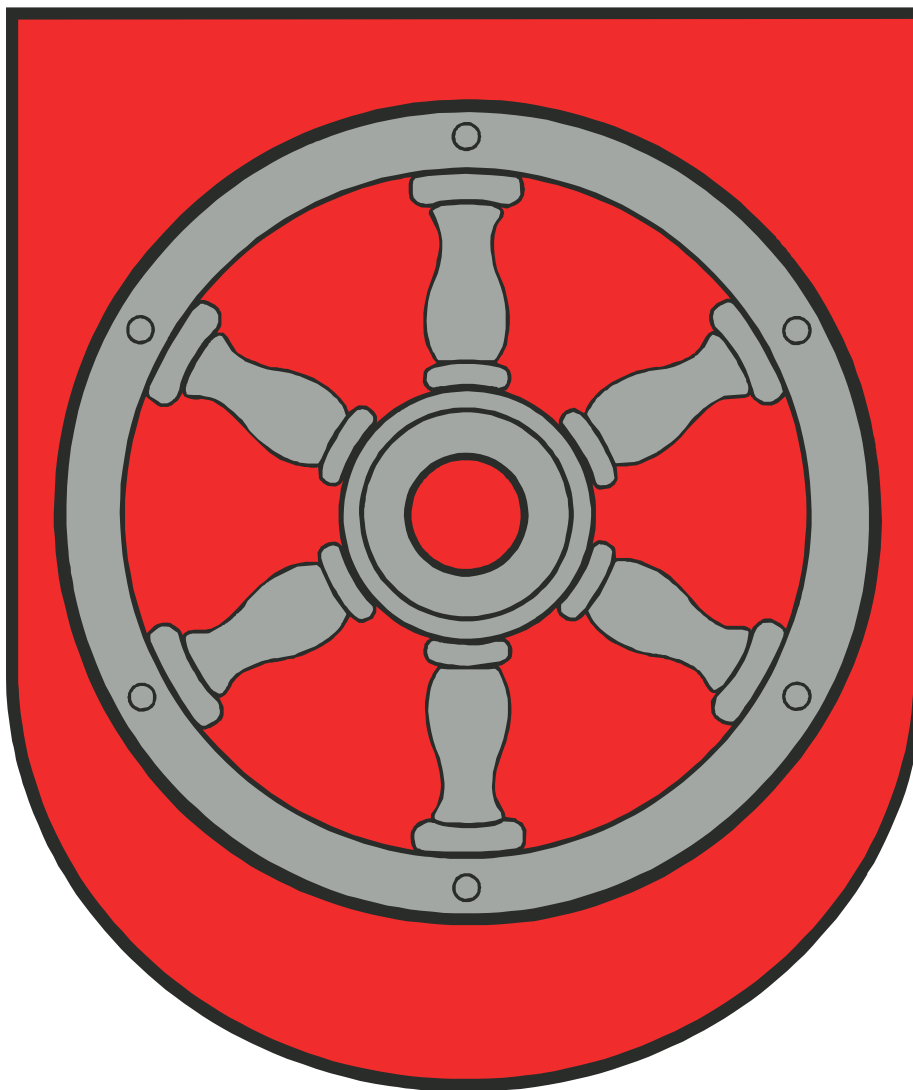
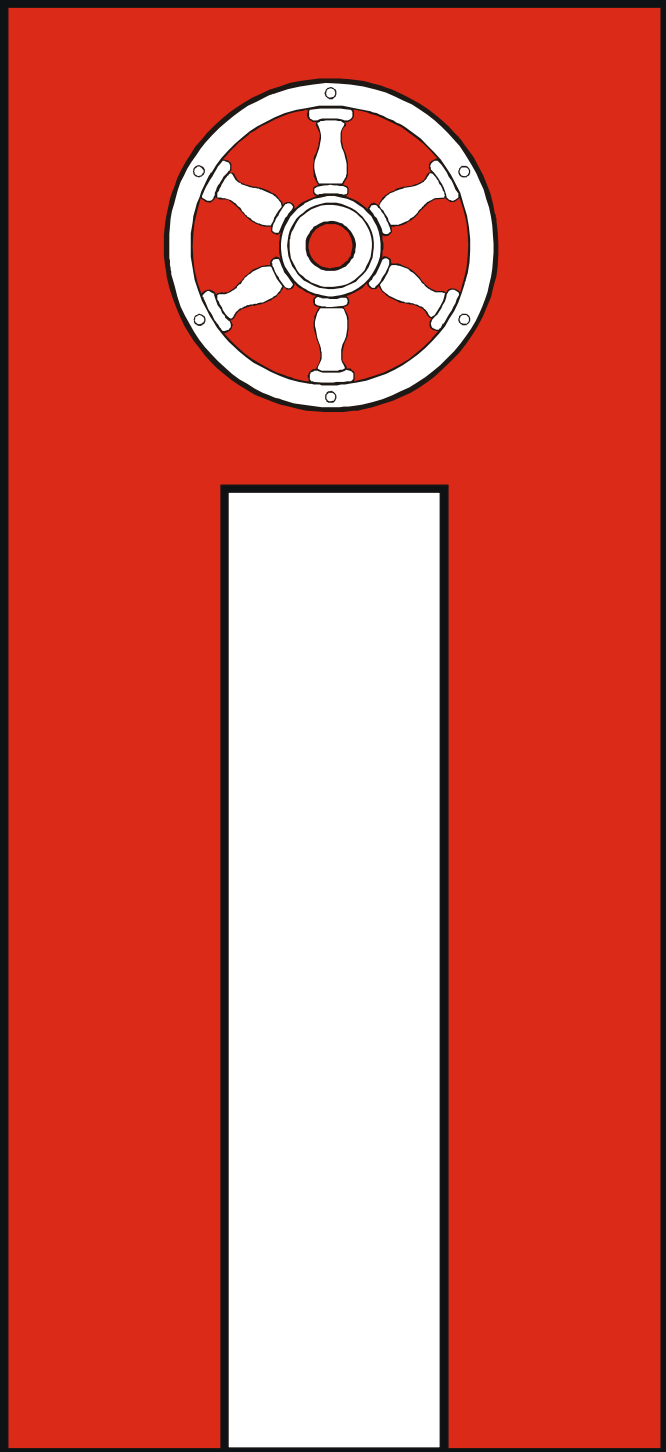


Anlage 1

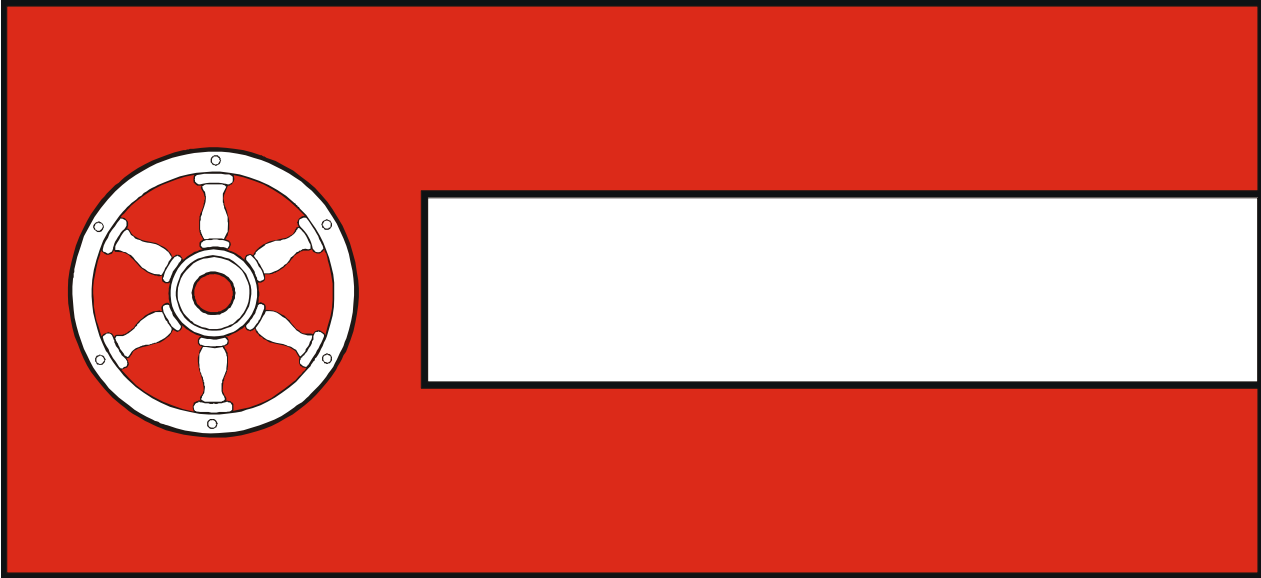


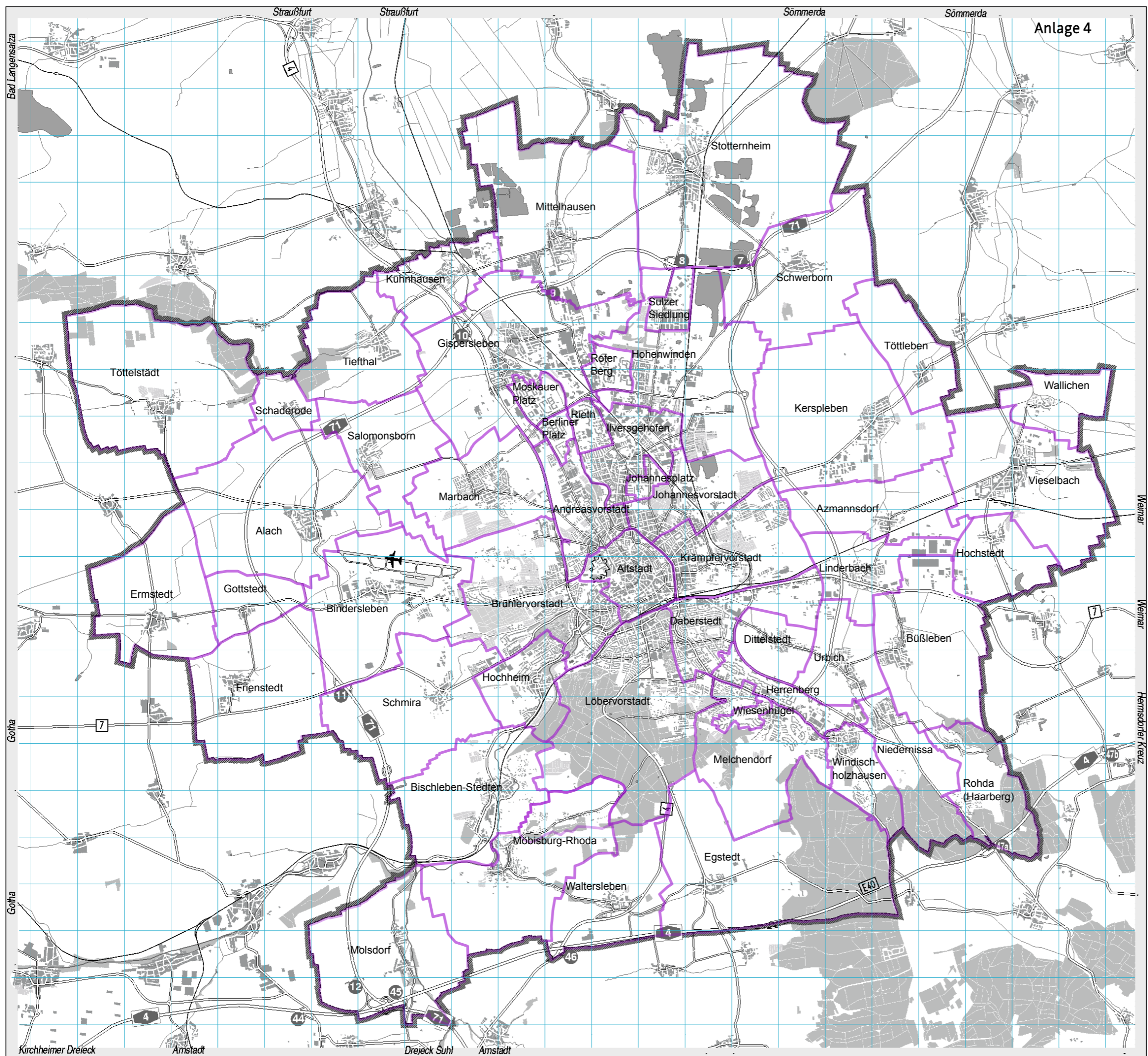
Farben:	Rot Silber	Senkrechte Striche Weiß (freie Fläche) oder Grau	HSK 12 K 90 % Silber matt
---------	---------------	--	----------------------------------

Anlage 2



Anlage 3





Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt

- 1 Altstadt
- 2 Lößervorstadt
- 3 Brühlervorstadt
- 4 Andreasvorstadt
- 5 Berliner Platz
- 6 Rieth
- 7 Johannesvorstadt
- 8 Krämpfervorstadt
- 9 Hohenwinden
- 10 Roter Berg
- 11 Daberstedt
- 12 Dittelstedt
- 13 Melchendorf
- 14 Wiesenhügel
- 15 Herrenberg
- 16 Hochheim
- 17 Bischleben-Stedten
- 18 Möbisburg-Rhoda
- 19 Schmira
- 20 Bindersleben
- 21 Marbach
- 22 Gispersleben
- 23 Moskauer Platz
- 24 Ilversgehofen
- 25 Johannesplatz
- 26 Mittelhausen
- 27 Stotternheim
- 28 Schwerborn
- 29 Kerspleben
- 30 Vieselbach
- 31 Linderbach
- 32 Büßleben
- 33 Niedermissa
- 34 Windischholzhausen
- 35 Egstedt
- 36 Waltersleben
- 37 Molsdorf
- 38 Ermstedt
- 39 Frienstedt
- 40 Alach
- 41 Tiefthal
- 42 Kühnhäusen
- 43 Hochstedt
- 44 Töttelstädt
- 45 Sulzer Siedlung
- 46 Urbich
- 47 Gottstedt
- 48 Azmannsdorf
- 49 Rohda (Haarberg)
- 50 Salomonsborn
- 51 Schaderode
- 52 Töttleben
- 53 Wallichen

Stadtübersichtskarte - SÜK 80

Thematik: Ortsteile
 Maßstab: 1 : 80 000
 Stand: 04/2011

Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung

Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Löberstraße 34, 99096 Erfurt
 Tel.: (0361) 655-3490; Fax: (0361) 655-3459
 E-Mail: Geoinformation@erfurt.de



Ortsteilverfassung¹

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister. Hält er eine Entscheidung des Ortsteilrates für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat nach erneuter Verhandlung bei seiner Entscheidung, hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(5) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

§ 2

Stellung des Ortsteilbürgermeisters

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Er wird von allen Dienststellen der Stadtverwaltung und allen Eigenbetrieben der Stadt Erfurt unterstützt und kann mit deren Kenntnis Koordinierungsgespräche mit den städtischen Fachämtern durchführen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, dem Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des Ortsteils Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

¹ Die geänderte Ortsteilverfassung tritt gemäß Beschluss zur Drucksache 0546/23 zum 01.07.2024 in Kraft

§ 3 Einwohnerantrag

In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Der Ortsteilrat entscheidet gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO in folgenden Angelegenheiten des Ortsteils anstelle des Stadtrates nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Erfurt:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
2. die materielle und ideelle Förderung von Erfurter Vereinen, Verbände und sonstige Vereinigungen, deren Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht, bzw. mit konkreten Projekten im Ortsteil stattfinden, sowie über
3. die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Veranstaltungen örtlicher Vereine,
4. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Sauberkeit und Verbesserung des Gesamtbildes des Ortsteils, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,
5. Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen des Ortsteils oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege,
6. Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,
7. ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen sowie über
8. die Begründung von Partnerschaften und Patenschaften zu anderen Gemeinden und ihre Pflege.

Anlage 5

(2) Im Übrigen berät der Ortsteilrat über alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen. Er kann in allen ortsbezogenen Angelegenheiten Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landeshauptstadt Erfurt abgeben. Über die Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen oder das Unterbreiten von Vorschlägen entscheidet der Ortsteilrat durch Beschluss.

Der Ortsteilrat gibt insbesondere Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten im Ortsteil ab:

1. der Änderung der Einteilung der Landeshauptstadt Erfurt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
4. über die Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
5. dem Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Landeshauptstadt Erfurt für ortsbezogene Angelegenheiten,
6. zu baurechtlichen Satzungen und Planungen, zur Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung), zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes und zu Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren,
7. über die Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
8. über den Bau und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von Schularten nach dem Thüringer Schulgesetz einschließlich der Nebenanlagen (z. B. Schulsportanlagen, Schulhorte); ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden (Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt),
9. über die Kindertageseinrichtungen, deren Bedarfsplanungen und die Schulnetzplanung sowie die Neufestlegung der Schulbezirke,
10. Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet,

Anlage 5

11. über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung, Grünflächenunterhaltung sowie die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung von Sportanlagen,
12. über die Förderungen an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen, und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt (Sportförderrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung,
13. über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe,
14. die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt,
15. über die Errichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen,
16. die Grundsätze der Vergabe von Räumen in Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen an Vereinigungen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen etc. in dem Ortsteil,
17. über die Standorte von neuen Kinderspielplätzen, die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen,
18. über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche Gestaltung und Grünflächengestaltung von Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs,
19. die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
20. die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Flächen und Anlagen,
21. die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen,
22. über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen, (Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung),

23. über die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen sowie über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die von Bedeutung für den Ortsteil sind (dies sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgehen; entsprechendes gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind) sowie Feldwege und landwirtschaftliche Wege,
24. über die Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteiliger Bedeutung (Umleitungsführung) und
25. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug.

§ 5

Anhörung in wichtigen Angelegenheiten und Informationen

- (1) Notwendige Informationen, welche den Ortsteil betreffen, werden dem Ortsteilrat über die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig weitergeleitet, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten. Notwendige Informationen sind mindestens alle Informationen zu den in § 4 genannten Angelegenheiten sowie bauliche Maßnahmen.
- (2) Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister mindestens 14 Tage vorab über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.
- (3) Der Ortsteilrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, vor einer Entscheidung des zuständigen Organs der Landeshauptstadt Erfurt anzuhören und ihm ist eine im Geschäftsgang übliche und damit angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Angelegenheiten nach § 4 Abs. 2.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung für Ortsteilräte in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweiligen für die Entscheidung zuständigen Organ der Landeshauptstadt Erfurt zu behandeln. Die Behandlung im Ausschuss oder im Stadtrat erfolgt aufgrund einer entsprechenden Entscheidungsvorlage durch Beschluss. Der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter haben das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Folgt das für die Entscheidung

zuständige Organ der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, ist der Ortsteilrat schriftlich über das Ergebnis unter Nennung von Gründen zu unterrichten.

§ 7 Mittelbereitstellung

(1) Die Höhe der dem Ortsteilrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel bemisst sich mindestens nach § 45 Abs. 6 Sätze 6 und 7 ThürKO.

(2) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 8 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

(3) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Erfurt legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmenbezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(4) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Erfurt.

(5) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 800 EUR netto (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat.

(6) Für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 7 Abs. 5 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt. Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(7) Die Regelung nach § 7 Abs. 6 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Herrenberg, Johannesplatz, Melchendorf, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Wiesenhügel.

§ 8 Repräsentation

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, bei der jährlichen Begrüßung der Neubürger in den Ortsteilen,
- c) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung des Ortsteils bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen im Rahmen von Patenschaften und Partnerschaftsbeziehungen des Ortsteils zu anderen Gemeinden oder ihren Untergliederungen sowie
- g) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Anlage 6

**Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der
Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.02.2017 (Beschluss-Nr. 2487/16) folgende Beteiligungssatzung für junge Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungssatzung) beschlossen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt und bejaht die Teilnahme von jungen Menschen an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Junge Menschen können so ihre Ideen und Wünsche in die Entwicklung der Stadt einbringen. Im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Arbeit unterstützen der Stadtrat, die Ortsteilräte und die Stadtverwaltung die Ziel- und Aufgabenstellungen dieser Satzung.

§ 1 Ziele zur Beteiligung junger Menschen

(1) Die Interessen von jungen Menschen sollen gegenüber dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung sowie den Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräten vertreten werden.

(2) Junge Menschen sollen beim Erwerb und der Stärkung von Kompetenzen wie Selbstbestimmung, Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein und Übernahme von Verantwortung für sich und für andere sowie Selbstorganisation unterstützt und gefördert werden.

§ 2 Gliederungen

Die Beteiligung junger Menschen in Erfurt wird durch die Beteiligungsstruktur und das Schüler/-innenparlament gewährleistet.

(1) Die Beteiligungsstruktur beschäftigt sich mit den Interessen und Problemlagen zu allen Themen, die junge Menschen in Erfurt betreffen.

(2) Das Schüler/-innenparlament beschäftigt sich mit konkreten Interessen, Problemlagen und bildungspolitischen Vorstellungen von Schüler/-innen in Erfurt, die einen schulischen Bezug besitzen. Darüber hinaus erreicht das Schüler/-innenparlament die Schüler/-innen Erfurts, um jugend- und bildungspolitische Fragen im schulischen Alltag zu thematisieren.

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

- (1) Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Ortsteilräte, die die Belange von jungen Menschen betreffen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informations- und Beteiligungsrechts bedient sich die Beteiligungsstruktur des Bürgerinformationssystems der Stadt Erfurt und informiert sich selbständig über alle Tagesordnungen und Drucksachen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsteilräte. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Der/die Vertreter/in der Beteiligungsstruktur kann an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder eines Ortsteilrates teilnehmen und haben ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Wird die Zuständigkeit angezweifelt entscheidet das Gremium über die Erteilung des Rederechts. Werden Angelegenheiten mit Belang für junge Menschen in nichtöffentlicher Sitzung beraten, findet eine Anhörung statt.
- (4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schülerparlament nach § 5 der Satzung.
- (5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Schülerparlamentes, durch Beschluss des Stadtrates.
- 6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.
- (7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor den zuständigen Ausschüssen ab.
- (8) Anfragen und Vorschläge richtet die Beteiligungsstruktur an die zuständige Stelle nach Absatz 1, die sie an den zuständigen Entscheidungsträger weiterleitet.
- (9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.
- (10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.

§ 4 Beteiligungsstruktur

(1) Die Beteiligungsstruktur berät und informiert den Stadtrat, den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung sowie die Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräte in allen Fragen, die junge Menschen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen.

(2) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, Demokratie für junge Menschen erfahrbar zu machen, demokratische Prozesse einzuüben und junge Menschen zu demokratischem Handeln anzuregen.

(3) Die Beteiligungsstruktur gestaltet eine an den Interessen junger Menschen ausgerichtete, praktische und planerische Kinder- und Jugendhilfe sowie kommunale Jugendpolitik in Erfurt mit.

(4) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, dass sich junge Menschen in demokratischen Prozessen und Strukturen ausprobieren und erproben können und dadurch Selbstwirksamkeit erfahren.

(5) Die Beteiligungsstruktur vernetzt Strukturen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, Ausbildung und der Stadtverwaltung mit dem Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten von junge Menschen zu stärken, über diese zu informieren und zu beraten.

(6) Zur Umsetzung der Aufgaben der Beteiligungsstruktur wird eine Koordinierungsstelle gemäß Beschluss zum Kinder- und Jugendförderplan eingerichtet. Die Landeshauptstadt stellt hierfür auseichende Ressourcen aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

§ 5 Schüler/-innenparlament

(1) Definition des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlaments bildet eine Interessenvertretung von Schüler/-innen der Landeshauptstadt Erfurt vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Schul- bzw. Berufsschulbildung. Das Schüler/-innenparlament ist überparteilich und überkonfessionell sowie unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Aufgaben des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Schüler/-innen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Schüler/-innen zum Mitwirken motivieren. Es dient als örtliches Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/-innen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das Schüler/-innenparlament soll auf Missstände in schulischem Bezug hinweisen und Abhilfe einfordern. Das Schüler/-innenparlament befasst sich mit den

1.012

Angelegenheiten der Jugendpolitik aus Sicht der Erfurter Schüler/-innen und arbeitet mit der Beteiligungsstruktur zusammen.

(3) Das Schüler/-innenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zusammensetzung im Schüler/-innenparlament

Jede weiterführende Schule der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht Vertreter/-innen mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt in das Schüler/-innenparlament zu entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Wahl der Vertreter/-innen

Wählbare und wahlberechtigte Vertreter/-innen des Schüler/-innenparlaments sind alle Schüler/-innen der staatlichen und freien Schulen der Landeshauptstadt Erfurt mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt. Die Vertreter/-innen werden in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl durch Schüler/-innen der jeweiligen Schule gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Belange der Grundschüler/-innen werden in der Vollversammlung entsprechende Beauftragte gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Organe des Schüler/-innenparlaments

a. Vollversammlung

Die Vollversammlung des Schüler/-innenparlaments ist die Versammlung aller gewählten Vertreter/-innen. Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zur Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Die Vollversammlung dient vor allem der Findung eigener Themen und Anträge.

b. Der Vorstand

Die Vertreter/-innen wählen in der Vollversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Vertreter und einem 2. Vertreter sowie zwei Referent/-innen. Die Vertretung des Schüler/-innenparlaments nach außen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

c. Geschäftsordnung

Der Beschluss bzw. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

1.012

(7) Ressourcen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schüler/-innenparlament zur eigenen Verwendungsentscheidung unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushälterisch dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Schüler/-innenparlament. Zudem wird dem Schüler/-innenparlament ein Raum für die regelmäßige Vorstandstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Vollversammlungen werden geeignete Räumlichkeiten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, welche die Belange der ausländischen Mitbürger oder sonstige Aufgaben des Beirates betreffen, durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung. In Einzelfällen mit Bezug zu einer konkreten Person erfolgt eine Stellungnahme nur mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig

und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat 13 gewählte Mitglieder, von denen maximal 3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzende entsprechend der Absätze 2 bis 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzenden haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzende nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil; diese sind:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
 2. der oder die Beauftragte für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt,
 3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
 4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - der in Erfurt ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - der in Erfurt ansässigen Migrantenselbstorganisationen,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Hochschulen in Erfurt,
 - der Polizeiinspektion Erfurt sowie
 - des Landesverbands der Migranten/-innenorganisationen - MigraNetz Thüringen e. V.
-

(3) Die Beisitzenden werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzende ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzende nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzender aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzenden werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzenden benennen.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Gewählte Mitglieder werden im Falle einer Einbürgerung während der Amtszeit abberufen und können auf Wunsch als Beisitzende bis zum Ende der Amtszeit im Beirat verbleiben. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit nach §§ 9 und 10 der Anlage 8 wird das gewählte Mitglied ohne Möglichkeit eines Verbleibs als Beisitzender abberufen. Für abberufene Mitglieder rückt jeweils gemäß § 23 der Anlage 8 ein Mitglied nach. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ausländerbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.

(6) Die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ausländerbeirats und der Arbeitsausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war. Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.“

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.

(4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

(1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 5 Tage ist in dringenden Fällen möglich. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.

(7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

§ 2

Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt. Diese Frist gilt für die 1. Wahl nach Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung einmalig nicht. Die Wahl muss in diesem Fall spätestens innerhalb eines Jahres nach dem in Kraft treten der 1. Änderungssatzung vorgenommen werden.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 7 Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der "Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung -".

§ 8 Wahlgrundsätze

(1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9 Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 9 Abs. 2 wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in Erfurt mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. Wählbar ist weiterhin auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland durch Antrag erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Die beiden Gruppen der Wählbaren sind auf getrennten Wahllisten zu führen.

(5) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Wahlliste nach Absatz 2 und 3 nach.“

§ 10 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und
2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22.Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem

Anlage 8

Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

(2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,

Anlage 8

4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,
5. leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt werden.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

§ 24
Wahldrucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

§ 25
Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 26
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

Anlage 9

1.	Ortsteil Alach	Steinweg 1
2.	Ortsteil Azmannsdorf	Kirchstraße 17
3.	Ortsteil Bindersleben	Am Waidig 20
4.	Ortsteil Bischleben-Stedten	Lindenplatz 6
5.	Ortsteil Büßleben	gegenüber Platz der Jugend 1
6.	Ortsteil Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
7.	Ortsteil Egstedt	Heidesheimer Straße 2
8.	Ortsteil Ermstedt	Amtmann-Wincopp-Str.1
9.	Ortsteil Frienstedt	Hirtenhausstraße 1
10.	Ortsteil Gispersleben	Ringstraße 17
11.	Ortsteil Gottstedt	Kleine Dorfstraße 13
12.	Ortsteil Hochheim	Am Angerberg 25
13.	Ortsteil Hochstedt	Am Bürgerhaus 1
14.	Ortsteil Kerspleben	Große Herrengasse 1
15.	Ortsteil Kühnhausen	Am Weißfrauenbach 24
16.	Ortsteil Linderbach	Edmund-Schaefer-Platz 11
17.	Ortsteil Marbach	Merseburger Straße 1
18.	Ortsteil Mittelhausen	Kühnhäuser Straße 1
19.	Ortsteil Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße 13
20.	Ortsteil Molsdorf	Graf-Gotter-Straße 43
21.	Ortsteil Niedernissa	Am Pfingstbach 18
22.	Ortsteil Rohda (Haarberg)	Zum Strohberg 14
23.	Ortsteil Salomonsborn	Dionysiusgasse 1
24.	Ortsteil Schmira	Seestraße 18
25.	Ortsteil Schwerborn	Kastanienstraße 15
26.	Ortsteil Stotternheim	Erfurter Landstraße 1
27.	Ortsteil Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz 24
28.	Ortsteil Tiefthal	An den Linden 8
29.	Ortsteil Töttelstädt	Bienstädter Tor 5
30.	Ortsteil Urbich	Büßlebener Straße 2
31.	Ortsteil Vieselbach	Rathausplatz 1
32.	Ortsteil Waltersleben	Weite Gasse 25
33.	Ortsteil Windischholzhausen	Haarbergstr. 117
34.	Ortsteil Berliner Platz	Berliner Straße 26
35.	Ortsteil Rieth	Riethstraße 28
36.	Ortsteil Roter Berg	Karl-Reimann-Ring 14
37.	Ortsteil Melchendorf	Curiestraße 29
38.	Ortsteil Wiesenhügel	Weißdornweg 2
39.	Ortsteil Herrenberg	Scharnhorststr. 41
40.	Ortsteil Moskauer Platz	Moskauer Straße 114
41.	Ortsteil Johannesplatz	Friedrich-Engels-Str. 49